



Marktgemeinde Kreuzstetten

Bez. Mistelbach, NÖ
Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten
Tel. 02263/8472 Fax 8472-4
e-mail: marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at
UID Nr. ATU 16229702

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten hat in seiner Sitzung am 05.09.2022, die am 11.04.2022 beschlossene Friedhofsgebührenordnung aufgrund rechtlicher Hinweise des Amtes der NÖ. Landesregierung (Schreiben vom 05.07.2022) abgeändert und folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe in Niederkreuzstetten, Oberkreuzstetten, Streifing und Neubaukreuzstetten beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden folgende Gebühren eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) Familiengräber (für 6 Leichen) | € 300,00 |
| b) Reihengräber (für 3 Leichen) | € 160,00 |
| c) Kindergräber | € 120,00 |

d) sonstige Grabstellen bis zu 6 Leichen (für 30 Jahre)	€ 2.400,00
e) Urnengräber (70 x 100 cm)	€ 100,00
f) Natururnengräber/Urnenhaine (in Vorbereitung)	€ 100,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei

a) Erdgrabstellen (sowie Kindergrab)	€ 530,00
b) sonstige Grabstellen	€ 390,00
c) Urne in einem Erdgrab	€ 200,00
d) Urne in sonstigen neu errichteten Grabstellen (z.B. Urnennische)	€ 200,00
e) Natururnengräber/Urnenhaine	€ 200,00

(für c), d) und e) Urnen biologisch abbaubar bzw. verrottbar)

(2) Ist zur Beerdigung in einer Erdgrabstelle auch das Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels erforderlich, erhöht sich die die unter Abs. 1

festgesetzte Beerdigungsgebühr bei Reihengräbern um € 430,00, bei Familiengräbern um € 600,00 und bei sonstigen Grabstellen um € 600,00.

(3) Ist zur Beerdigung einer Leiche eine Tieferlegung erforderlich, erhöht sich die unter Abs. 1 lit. a) festgesetzte Beerdigungsgebühr um € 180,00.

(4) Bei Beerdigungen an einem Samstag erhöhen sich die unter Abs. 1 lit. a), b), c) und d) festgesetzten Beerdigungsgebühren um 66 %.

(5) Von Montag bis Freitag erhöhen sich die unter Abs. 1 lit. a), b), c) und d) festgesetzten Beerdigungsgebühren ab 16 Uhr pro angefangene Stunde um € 100,00 (50 %).

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Schluss und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Kreuzstetten, am 06.09.2022

angeschlagen am: 06.09.2022 *Ree*
abgenommen am: 21.09.2022

